

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **27=47 (1881)**

Heft 32

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tem noch nicht das Doppelte kostet." (Armee- und Volksernährung I. Band S. 210.)

Der Nährwerth des Kuhfleisches ist zwar bei entsprechendem Alter, Gesundheit und Zustand des Thieres dem Ochsenfleisch wenig oder nicht nachstehend. Dagegen kommen hier andere Faktoren in Betracht.

Bekanntlich ist sowohl nach Erfahrung als nach gründlicher wissenschaftlicher Untersuchung das beste Alter für das Schlachtvieh 4—8 Jahre. Das Thier ist voll entwickelt, ausgewachsen und da die Quantität, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, zum Theil vorhanden ist, so gewinnt bei entsprechender Nahrung hauptsächlich die Qualität des Fleisches.

Nun ist aber gerade dieses Alter von 4—8 Jahren die eigentliche Nutzzeit der Kühe und ohne besondere Veranlassung wird kein Besitzer eine Kuh zum Schlachten verkaufen.

Die in diesem Alter geschlachteten Kühe bilden deshalb eine Ausnahme und da es ebenfalls keinem Viehbesitzer einfallen wird, junge, weibliche Thiere, wenn solche irgend welche Anwartschaft auf Ertrag haben, an die Fleischbank zu verkaufen, so wird sich die ganze Geschichte um Thiere handeln, die das „landesübliche“ Alter überschritten haben, d. h. um Kühe von 10—12 Jahren und darüber.

Aus diesem Fleische kocht man wohl eine kräftige Suppe, aber der „Spaß“ (das Fleisch) ist zähe, entbehrt jenes Saftes, der das Rindfleisch so angenehm macht und in Folge dessen auch theilweise seiner Nährhaftigkeit.

Da nun, wie es nur zu oft schon geschehen, „mindere“ Stücke, sogar Kuhfleisch sich unter die jetzigen Lieferungen einschleichen und unsere junge Mannschaft bei den an sie gestellten Anforderungen eine gute und kräftige Nahrung erhalten soll, so geht unsere Ansicht dahin, daß das Militärdepartement an den bisherigen Vorschriften festhalten und nur Ochsenfleisch zur Verpflegung zulassen sollte.

Tritt ein besonderer Nothstand ein, so können in solchen Fällen Ausnahmen gestattet werden, allein zur Regel sollte man sie nicht aufkommen lassen.

In den Kantonen Bern und Freiburg, wo der kräftige Simmenthaler und Freiburger Schlag gezüchtet wird, welche Thiere bekanntlich unter dem Kuhvieh auch das kräftigste Fleisch liefern, gieng die Sache noch eher an, trotzdem unsere Ansicht hinsichtlich des Alters auch hier zutreffen wird; dagegen in der Ostschweiz, wo größtentheils Appenzeller, Bündner oder schwäbisches Kuhvieh gehalten wird und so lange gehalten wird, bis es ausgenutzt ist, sollte von dieser Maßregel ganz Umgang genommen werden.

Sollte der Anregung, das Ochsenfleisch bei der Militärverpflegung durch Kuhfleisch zu ersetzen, Folge gegeben werden, so würde der Soldat nicht nur eine schlechtere Nahrung erhalten und seine jetzige Fleischration durch die geringere Qualität eine ungerechtfertigte Schmälerung erleiden, sondern es ist auch höchst wahrscheinlich, daß die Aus-

lagen des Staates sich zum mindesten nicht geringer stellen würden.

Wir empfehlen die Angelegenheit der Beachtung der Militärvereine.

Eidgenossenschaft.

— (Ein Kreis schreiben des eidg. Militärdepartements über die Rekrutierung) enthält folgende Bestimmungen:

Als Aushebungsoffiziere und als Stellvertreter derselben sind bezeichnet worden: Im I. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstbrigadier de Tocatrix in St. Maurice; Stellvertreter: Herr Oberstlieut. Lochmann in Lausanne. II. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Hr. Oberstlieutenant Lechtermann in Freiburg; Stellvertreter: Hr. Major Roulet, James, in St. Blasie. III. Divisionskreis: Aushebungsoffizier für die Kreise 4, 7, 9, 10, 11 und 12: Hr. Oberstlieutenant Peter in Bern; Aushebungsoffizier für die Kreise 1, 2, 3, 5, 6 und 8: Herr Major Weber in Bern. IV. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstlieutenant Egger in Luzern; Stellvertreter: Hr. Oberstlieutenant Mägli in Wädliobach. V. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstlieutenant Marti in Dirmatingen; Stellvertreter: Hr. Oberstlieutenant Bigler, W., in Solothurn. VI. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Major v. Drelli, Max, in Zürich; Stellvertreter: Herr Kommandant Kunz in Detwill a. S. VII. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstbrigadier Berlinger in Ganterswil; Stellvertreter: Herr Major Leumann in Frauenfeld. VIII. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: a. Diesseits der Alpen: Herr Oberstbrigadier Arnold in Alt Dorf; Stellvertreter: Herr Oberstlieutenant Schuler in Olarus; b. Misor, Calanca und Tessin: Herr Oberstbrigadier Mola in Goldratio.

Änderungen in obiger Stellvertretung wird der Aushebungsoffizier den zuständigen Behörden direkt zur Kenntniß bringen.

Die Aushebungsoffiziere werden angewiesen, sich mit den kantonalen Militärbehörden über die für die Rekrutierung erforderlichen einleitenden Arbeiten ungesäumt zu verständigen, wobei als Maßstab bei Auswahl der Besammlungsorte die Zahl von 110 bis 120 Mann wirklich zur Untersuchung gelangender Wehrpflichtiger inklusive Zuschlag für Ausbleibende anzunehmen ist.

Als pädagogische Experten und deren Stellvertreter sind ernannt worden: I. Divisionskreis nebst dem der VIII. Division angehörenden Theil des Kantons Wallis: Herr Scherf, Lehrer in Neuenburg; Stellvertreter: Herr Dusoir, Schulinspektor in Genf. II. Divisionskreis: Herr Melhel, Professor in Lausanne; Stellvertreter: Herr Wälchli, Schulinspektor in Bruntrut. III. Divisionskreis: Herr Kästlin, Sekundarlehrer in Günsledin; Stellvertreter: Herr Amstler, Lehrer in Brugg. IV. Divisionskreis: Herr Brunner, Bezirkslehrer in Relegatten; Stellvertreter: Herr Schneebeli, Lehrer in Zürich. V. Divisionskreis: Herr Berti, Schulinspektor in Frauenfeld; Stellvertreter: Herr Schärer, Lehrer in Gersensee. VI. Divisionskreis: Herr Bucher, Sekundarlehrer in Luzern; Stellvertreter: Herr Freund, Reallehrer in Rapperswil. VII. Divisionskreis: Herr Weingart, Schulinspektor in Bern; Stellvertreter: Herr Wanner, Lehrer in Schaffhausen. VIII. Divisionskreis: 1) für den italienischen Theil: Herr Hartmeyer-Jenny in Zürich; 2) für Olarus, Uri, Schwyz der VIII. Division: Herr Epühler, Direktionssekretär in Aarau; 3) für Graubünden: Herr Donat, Erziehungsath in Chur.

Die Funktionen des Oberexperten sind Herrn Erziehungsath Maf in Niesbach übertragen.

Die zur Untersuchung sich stellende Mannschaft ist auf das ihr nach der Verordnung vom 22. September 1875 zustehende Rekrutenrecht und die bezügliche Frist gegenüber den Entscheidungen der sanitarischen Kommissionen durch die Aushebungsoffiziere insbesondere aufmerksam zu machen mit dem weitern Beifügen, daß letztern gleichfalls das Recht zusteht, Einsprache in jenen Fällen zu erheben, in denen ihnen nicht hinreichender Grund zur Enthebung vorhanden zu sein scheint. Diesbezügliche Eingaben sind direkt an das schweiz. Militärdepartement zu richten.

Die Zuteilung der Rekruten zu einer der betreffenden Waffen steht einzig dem Aushebungsoffizier zu und es ist hierbei weniger der Wille des Einzelnen maßgebend, als der Besitz der geforderten Requisiten. Diese Rücksichten fallen insbesondere in Betracht bei der Aufnahme der Rekruten zu den Pontonieren, den Sappeuren, den Plonkieren und den Verwaltungstruppen. Ebenso ist unerlässlich, daß zum Train nur Leute ausgehoben werden, welche in ihrer bürgerlichen Stellung mit Pferden umzugehen haben und deshalb mit dem Fuhrwesen vertraut sind. Dem hierherigen Mangel an geeigneten Leuten zu Unteroffizieren des Armeetrains ist dadurch zu begegnen, daß nicht vorab alle intelligenten Rekruten dieser Kategorie den Feldbatterien zugewiesen, sondern auf alle Abtheilungen dieser Waffe gleichmäßig vertheilt werden.

Für die Diensttauglichkeitsklärung sind die Spezialbestimmungen der bezüglichen Verordnung maßgebend, immerhin soll an denselben nicht allzu ängstlich festgehalten werden in Fällen, wo der Stellungsplättige vermöge seines Bildungsgrades oder seiner Eignung zu spezieller Verwendung in der Armee, sei es als Offizier oder als Soldat, gute Dienste zu leisten verspricht.

Um den beständigen Klagen der Infanterie über Entzug des für sie tauglichsten Materials für ihre Kadres Rechnung zu tragen, soll die in § 4 der Verordnung vom 25. Februar 1878 gestattete Anmeldung zur Aufnahme bei den Spezialwaffen im laufenden Jahre versuchsweise nur für die berittlenen Korps (Dragoner, Gulsen und Train) stattfinden und dem Aushebungsoffizier jeweilen am Rekrutierungstage selbst vorbehalten bleiben, alle Zuteilungen in der ihm geeignet scheinenden Weise und so zu treffen, daß dadurch eine wesentliche Benachtheiligung der übrigen Truppengattungen nicht eintritt.

Nachdem die Gulsenkompanien sich ihrem Normalstande nähern, haben die Aushebungsoffiziere ihr Hauptaugenmerk auf die Vermehrung der Dragonerrekruuten zu richten und als solche insbesondere Leute zu rekrutieren, von denen anzunehmen ist, daß sie ihren Dienst regelmäßig leisten und nicht durch längere Landesabwesenheit daran verhindert werden. Die Ausschreibung der Dragoner- und Gulsenrekruuten in der Kontrollführung ist unerlässlich.

— (Ernennung.) Zum Major der Sanitätstruppen wird befördert Herr Hauptmann Jean Pitteloud von Ver, in Sitten.

— (Besuch fremder Offiziere.) Den diesjährigen Uebungen der 7. Infanterieregimente und der 7. Armeedivision wird beiwohnen der k. württembergische Mitmeister und Adjutant beim Generalkommando, Herr von Wöllwarth, und den Schießübungen einzelner Infanterietruppenkörper Herr Hauptmann Frank vom 4. württembergischen Infanterieregiment Nr. 122.

— (Missionen in's Ausland.) Zu den im Monat September in Frankreich und Italien stattfindenden großen Manövern werden folgende Schweizer Offiziere entsendet: Nach Frankreich: Decomte, Oberstdivisionär; de Groufaz, Oberstlieutenant im Generalstabkorps, Stabschef; de Meuron, Oberstlieutenant der Artillerie, Regimentkommandant. Nach Italien: Mola, Oberstbrigadier der Infanterie; Celombi, Oberstlieutenant im Generalstab; Rieter, Major im Generalstab.

— (Manöver der 7. und 8. Brigade.) Laut einer Zuschrift des eidg. Militärdepartements an die Luzerner Regierung finden die Geschützübungen der 7. und 8. Brigade jeweilen am Schlusse ihrer Kurse und zwar wie folgt statt: Die Uebungen der 7. Brigade (von Erlach) von etwa dem 3. oder 4. bis 8. Herbstmonat in der Richtung von Gerliswil, Hellbühl, Ruswil und Ettlenwil gegen die Straße nach Söngingen zu und längs derselben; die Uebungen der 8. Brigade (Exerler) vom 22. oder 23. bis 28. gleichen Monats im Terrainabschnitt Giffon, Inzwil, Eschenbach, Hochdorf, Hiltirieden und Reichenburg-Emmenbrücke.

— (Dem schweizerischen Kennverein) wird vom Bundesrath für das am 4. und 5. September in Basel stattfindende Pferderennen eine Ehrengabe im Betrage von Fr. 250 zur Verfügung gestellt, mit der Bestimmung, daß dieselbe für das Militärreiten verwendet werden soll.

— (Beruer Militär-Verwaltung 1880.) Der Jahresbericht des Militärdirektors enthält einige weitere interessante Angaben.

Ueber die Verminderung der Diensttauglichen wird bemerkt, es sei diese, wenn gleich eine Abnahme der physischen Tauglichkeit in Folge schlechterer Ernährung in einzelnen Gegenden nicht in Abrede gestellt werden könne, dem Umstande zuzuschreiben, daß die Vorschriften über die Diensttauglichkeit durch die untersuchenden Behörden zu streng gehandhabt, und Leute, welche eines leichten Gebrechens wegen in der einen oder andern Waffengattung gute Verwendung finden könnten, gänzlich entlassen werden. Auffallend groß ist die Zahl der wegen Kröpfes entlassenen jungen Leute, von welchen mindestens 90 Prozent bei rationeller Behandlung in kurzer Zeit vollständig diensttauglich würden.

Bezüglich der Landwehrinspektionen heißt es: Die Inspektionsberichte lassen erkennen, daß es hohe Zeit ist, die Infanterie-Landwehr wieder zu mehrtägigen Uebungen heranzuziehen. Nicht nur ist von Manövrtauglichkeit keine Spur mehr vorhanden; auch die Disziplin fängt an sich zu lockern. Von den 440 Mann Kavalleristen erschien ein Drittel in bürgerlicher Kleidung, weil den Leuten s. Z. der Säbel abgenommen worden war und dieselben nicht in Uniform ohne Waffen einrücken wollten. Bei diesem Anlasse wurden die Säbel wieder ausgetheilt. Die Disziplin bei dieser Truppe war eine sehr gute; ebenso bei der Artillerie im Allgemeinen, einzelne streng bestrafte Ausschreitungen abgerechnet. Dagegen ließ der Zustand und die Vollständigkeit der Ausrüstung ebenfalls viel zu wünschen übrig. Bei dem Genie wurde der Zustand der Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet und die Disziplin gab zu keinen Klagen Anlaß. — Von den gemeindeweißen Waffeninspektionen gelangten 1396 Stück zur Reparatur in's Zeughaus gegenüber 2402 im Verjahre. Auch die Disziplin dabei fieng an besser zu werden, doch kommen immer noch schwerere Fälle vor, welche ein Einschreiten der Behörden erfordern.

An 326 Schützengesellschaften mit 4163 Mitgliedern, welche über die vom Bunde vergüteten 50 Schüsse noch wenigstens 30 nach Vorschrift abgegeben, wurden Fr. 7493. 40 oder per Mann Fr. 1. 80 ausbezahlt. Den Bundesbeitrag von Fr. 3 erhielten 6789 Mitglieder von 376 Gesellschaften mit Fr. 20,367, und 10,834 Militärs, welche in Schützengesellschaften oder besonders Schießvereinigungen ihrer Schießpflicht — Abgabe von dreißig Schüssen — genügt hatten, mit Fr. 19,501. 20 oder Fr. 1. 80 per Mann.

Der Bericht bemerkt Folgendes: „Die Schießresultate dieser Militärs, fast ausschließlich der Landwehr angehörend, denen es in der Regel nur darum zu thun ist, der Einberufung zur dreitägigen Schießübung zu entgehen und die deshalb der Abgabe der 30 Schüsse keine besondere Aufmerksamkeit schenken, sind durchschnittlich klägliche. Wenn in Zukunft nicht auf eine gewisse Prozentleistung gehalten wird, so ist die Ausgabe für verfeuerte Patronen ohne nutzlose. Ebenso wird die Zeit verloren, ob die gute Absicht der Bundesbehörden bei Anordnung der besonderen Schießübungen der Infanterie, nämlich die Militärs mehr und mehr zum Eintritt in die Schützengesellschaften zu veranlassen, auf diese Weise erreicht wird. Vorläufig scheint eher das Gegentheil der Fall zu sein.“

— (Zurückweisung der Aufschuldbigungen gegen die Instruktoren der 1. Division.) Es ist in der neuesten Zeit Mode geworden, in den Zeitungen zahllose Lügen über die Art, wie die Instruktionsoffiziere die Rekruten behandeln sollen, aufzutischen. — Ein Blatt sucht es dabei dem andern zuvorzutun. — So brachte neulich auch der „Genevois“ einen äußerst heftigen Artikel gegen das Instruktionspersonal der 1. Division, welchem er vorwarf, die ihm untergebene Mannschaft mit Fußstritten und Faustschlägen zu mißhandeln!

In einer Zuschrift an das genannte Blatt weist Herr Oberst Goutreau diese Vorwürfe energisch zurück. „Ich bin mit Ihrem Journal in der That sofort nach Plan-les-Quattres gegangen, habe daselbst meine Mannschaft versammelt und ihr den fraglichen Artikel vorgelesen. Ich habe Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten aufgefordert, vorzutreten und mit ohne Furcht und

ohne Umschwelge zu sagen, ob bei uns jemals etwas Derartiges vorgekommen sei. Kein Mensch rührte sich. Ich habe sodann eine kurze Ansprache an die Truppen gehalten und bin glücklich, konstatieren zu dürfen, daß meine Worte mit den Taten einstimriger Billigung aufgenommen wurden. Ich bitte Sie, Herr Redakteur, bemerken zu wollen, daß ich, wenn jemals derartige Dinge bei uns passiert wären, unverzüglich Abhülfe geschafft hätte. Es ist traurig, daß Soldaten die Presse benützen, um die eidgenössische Armee zu diskreditieren, trotzdem sie sehr wohl wissen, daß der Dienstweg ihnen geöffnet ist, um gegen jede Ungerechtheit zu protestieren.

„Der Zweck, den wir uns vorsetzen, ist folgender: Wir instruieren und disziplinieren unsere Rekruten, indem wir ihnen jenes Behagen und jene Zerstreuungen gewähren, welche das militärische Leben gestattet. Wir behandeln sie als intelligente Bürger, als Männer, welche lernen wollen, in den Tagen der Gefahr ihren Herd zu verteidigen. Wir sind sicher, daß sie uns achten und uns Gerechtigkeit widerfahren lassen.“

„Es gibt und wird unglücklicher Weise in unsern Reihen immer einige wenige faule, nachlässige, undisciplinierte Soldaten und schlechte Bürger geben; es braucht manchmal Geduld und erprobte Willensstärke, um nicht gegen dieselben aufzuwallen. Indessen wenden wir auf sie in korrekter Weise die Bestimmungen des militärischen Strafgesetzbuches an — wir mißhandeln sie nie.“

„Ich weise daher die gegen uns geschleuderten Anklagen entschieden zurück.“

Wir hoffen, daß auch die gegen die Instruktoren anderer Divisionen erhobenen Anschuldigungen sich gleich grundlos erweisen werden.

A u s l a n d.

Frankreich. (Aus Tunis und Algerien. — Französische Generale. — Stimmung gegen den Kriegsminister.) Die jüngsten Nachrichten aus Tunis und Algerien klingen fortwährend nichts weniger als beruhigend. Esar mußte von dem im Hafen liegenden Kriegsschiffen bombardiert werden. Nach geschehener Landung, die unter den allerschwerigsten Verhältnissen bewirkt wurde, kam es zu einem harinackigen Gefechte, in welchem die Franzosen zwar Sieger blieben und als unmittelbares Resultat desselben Esar besetzen konnten, aber bewältigt erscheint der Aufstand in jenem Gebiete noch immer nicht, denn die sehr zahlreichen, wohlbewaffneten Eingeborenen haben nur relativ geringe Verluste erlitten.

Französische Blätter berichten allerdings, daß die meisten Chefs der aufständischen Bewegung, darunter die beiden Brüder Djerouba, getötet wurden, was auf die Araber großen Eindruck gemacht hätte. Der Kommandant von Esar, Oberst Jarnois, erntete die sofortige Entwaffnung, Stellung von Geiseln, Zahlung einer Kriegsgeldschätzung von 15 Millionen, Willkür von Kameelen, Maulthieren und allen notwendigen Requisiteen an und machte die Bevölkerung für den Fall einer Verstärkung des Telegraphen oder irgend eines Attentats gegen die Sicherheit der Armee effektiv verantwortlich.

500 Berittene von den Stämmen der Blaf sind in Kairouan eingerückt und haben die Erhebung der Oetro- und Salz-Abgaben eingestellt. 1500 Reiter von dem benachbarten Stamme der Gama marschierten auf Mater. Die Plünderungen in der Umgebung von Tunis wurden durch Angehörige des zwischen Esar und Susa lagernden Tribus der Metekit ausgeführt; sie sollen 2000 dem Bey gehörige Kameele weggeführt und zwei Malteser ermerret haben.

Andere Marokkure, welche christlichen Stämmen angehören, die jeden Sommer in Tunesien einzuwandern pflegen, plünderten bei Gorombalia, zwischen Tunis und Hammanet, eine Besingung des tunesischen Generals Venturqua und führten 1200 Schafe und 250 Rinder mit sich fort.

Gerüchweise verlautet, General Caussier werde in Konstantine ein Expeditionskorps organisieren, welches, Tunesien von Westen nach Osten durchziehend, gegen Kairouan marschieren soll.

Die Vorstudien für eine Straßenanlage von Tebena nach

Kairouan wurden bereits gemacht und haben die leichte Ausführbarkeit des Projektes dargezogen.

Du-Mena treibt noch fort sein Unwesen und passierte unlängst zwischen Siffisa und Kadra.

Daß auch in der Armee Dinge vorgehen, die nicht ganz erbaulich sind, scheint nicht mehr zu leugnen zu sein, da selbst die „Armée française“ hierüber wie folgt schreibt:

„Die Regierung war bemüht, die volle Strenge walten zu lassen und drei Generale ihrer Posten zu entkleiden. Man hat in der That gleich bei Bekanntwerden der Affaire von Chellala sich gefragt, was denn der General Cellignon zu Géryville that? Seine Unbeweglichkeit hat alle Welt in Erstaunen versetzt. Dieser früher so tapfere und rührige General ist gegenwärtig bereits arg fatiguit und kann nicht einmal mehr zu Pferd steigen. So geschah es, daß er nicht herbeizuelken vermochte, um zu sehen, was an Ort und Stelle vorgeht.“

Mit General Gérez sieht es nicht besser aus. Er erwarb sich in früheren Zeiten einen guten Ruf in Algier, aber er kränkt nunmehr sichlich und will nur untern seinen aktiven, brillanten Ruhesitz zu Chateau-neuf verlassen.

Vollends unerklärlich ist aber das Verhalten des Generals Osmond, als Kommandant des 19. Armeekorps in Algier, der im Wahne lebte, er sei deshalb auf diesen wichtigen Posten berufen worden, um sich fortwährend am Meeresufer in reizenden Sommerfrischen zu erholen, unbekümmert um die Gefahren, die der Kolonie erstanden sind.

Aus diesen Dingen erhellt klar, daß die Regierung nicht erst den Beginn eines wirklichen Feldzuges abwarten sollte, um unfähige und müde Generale zu besetzen, sondern daß sie alljährlich nach Schluß der Herbstübungen die Kadres der Stabsoffiziere und Generale entsprechend zu säubern habe, will sie nicht im Falle der Mobilisirung die ärgsten Enttäuschungen erleben.“

So weit die „Armée française“; alle anderen politischen Journale, mit Ausnahme der „République française“, bringen sehr arge Entrüstungs-Artikel gegen den Kriegsminister Farre. (Westerr.-Ung. Wehrztg.)

— Seit längerer Zeit ist eine Neuuniformirung der französischen Kavallerie Gegenstand von Berathungen. Dieselbe ist jetzt theilweise definitiv eingeführt, theilweise ist sie in das Stadium der Versuche getreten.

Ein Erlass des Kriegsministers vom 2. Mai d. J. ermächtigt die Reiteroffiziere, mit Ausnahme derjenigen Kürassierregimenter, welche noch den Harnisch haben, im gewöhnlichen Dienst einen „Dolman“ zu tragen; bei der grande tenue, Paraden, Manövern und ähnlichen Gelegenheiten darf derselbe noch nicht angelegt werden, der Schnitt ist für alle Waffen gleich. Der Dolman ist mit einer Reihe von 7 Knöpfen versehen (weiß für die leichte Kavallerie, ausgenommen die Spahis, gelb für alle übrigen Gattungen) und krapproth passpollirt; der Schoß ist so lang, daß sein unterer Rand, wenn der Mann sitzt, 6 cm. vom Siege entfernt bleibt. Auf jeder Brustseite ist außen eine Tasche angebracht. Die Farbe des Grundtuches ist himmelblau für die leichte, dunkelblau für die übrige Kavallerie; zur Unterscheidung dient die Farbe des aufrechtstehenden, abgerundeten Kragens: krapproth mit himmelblauer Einfassung für die Chasseurs und für die Spahis, himmelblau mit krapprother Einfassung für die Husaren, jonquillegelb für die Chasseurs d'Afrique, krapproth mit dunkelblauer Einfassung für die Kürassiere, dunkelblau mit krapprother Einfassung für die Dragoner, dunkelblau für die Remonte- und Militärshuls-Offiziere. Die Orabzeichen bleiben die bisherigen.

Die Versuche finden bei den in Paris und Umgegend garnisonierenden Regimentern statt, bei der Revue des 14. Juli sollte eine Schwadron leichter Kavallerie bereits in dem neuen Anzuge paratiren. Der wichtigste Versuch ist der mit einem über der Hofe zu tragenden Stiefel, dessen weicher Schaft durch einen eben angebrachten Riemen mit Schnalle am Herunterrutschen verhindert wird. Das Beinkleid ist so geschnitten, daß es sowohl über dem neu eingeführten neapolitanischen Schnürstiefel, wie in dem hochschäftigen Reiterstiefel getragen werden kann. Der letztere wird aus Fahlleder gefertigt, diesem soll eine dunkelbraune